

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.2	22. März 2023	
------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 23. April 2014	Seite 11
Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 09. März 2023	Seite 21
Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 * ab Wintersemester 2023/24	Seite 25
Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten Der Universität Bremen vom 20. Dezember 2022	Seite 29

Immatrikulationsordnung der Universität Bremen

Vom 23.04.2014 ¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. April 2014 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 44 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23. April 2014 beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 3 Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Elternzeit
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden
- § 15a YUFE-Austauschstudium
- § 16 Vorbereitungsstudium
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 18 Wissenschaftliche Weiterbildung/Zertifikatsstudien
- § 19 Zuständigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

¹ In der Fassung der ÄO vom 25.01.2023

§ 1

Allgemeines

Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Universität Bremen.

§ 2

Voraussetzungen für die Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis

1. der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 oder die Vorlage der Nachweise gemäß § 35 Absatz 1 BremHG;
2. der Erfüllung der nach Maßgabe der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) nebst Anlage festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen;
3. eines ersten Studienabschlusses, wenn die Aufnahme in einen Masterstudiengang beantragt wird, sowie
4. im Fall der Bewerbung um ein Studium für einen Masterstudiengang der Nachweis der nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang geforderten Voraussetzungen;
5. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit der betreffende Studiengang in das zentrale oder örtliche Vergabeverfahren einbezogen ist;
6. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzung bestimmt sind;
7. der Exmatrikulation bei Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschule wechseln;
8. über die Zahlung der Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft und des Studentenwerksbeitrages sowie der Gebühren und Entgelte nach § 109 b BremHG und § 109 Absatz 3, § 109 a BremHG in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz;
9. über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren an die Universität sowie
10. die Mitteilung über den ersten Wohnsitz;
11. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, dass Original der mit der Bewerbung bereits eingescannten Einverständnisklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist durch ordnungsgemäß ausgefüllte Einschreibungsformulare zu stellen. Für von der Universität bestimmte Studiengänge kann dies nach entsprechender Ankündigung daneben oder stattdessen online erfolgen.

§ 3

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass ihre deutschen Sprachkenntnisse sie in die Lage versetzen, an den Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilzunehmen.

Bei Studiengängen, die teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, ist darüber hinaus der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich. Bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis gemäß Satz 1 verzichtet werden, wenn das angestrebte Abschlusszeugnis darauf hinweist, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt. Satz 3 gilt auch für die in der fachspezifischen Prüfungsordnung eines Studienganges geregelten Studienprogramme mit ausschließlich fremdsprachigem Studienverlauf, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und –bewerbern, die nicht gemäß § 1 Absatz 4 VergabeVO Hochschulen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, kann die erfolgreiche Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest „TestAS“ gefordert werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat.

§ 4

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Einschreibung für einen Studiengang gemäß § 34 BremHG. Die §§ 13, 15 und 18 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Immatrikulation ist unter Angabe des gewünschten Studiengangs innerhalb der von der Universität Bremen festgesetzten Frist bei der Universität zu beantragen. Besteht der Studiengang aus einer Kombination mehrerer Studienfächer, so sind diese bei der Immatrikulation zu benennen.

(3) Neben dem Immatrikulationsantrag ist eine Ablichtung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

(4) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(5) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt einen entsprechenden Nachweis über anrechenbare Studienleistungen voraus. Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten gemäß § 56 BremHG ist, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich nach erfolgter Immatrikulation beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(6) Für einen weiteren Studiengang kann gemäß § 34 BremHG nur immatrikuliert werden, wenn dadurch nicht andere Bewerberinnen oder Bewerber vom Studium ausgeschlossen werden und wenn ein weiterer Studiengang im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist. Letzteres ist vom Prüfungsausschuss des erstgewählten Studiengangs zu bescheinigen.

(7) Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist nur im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 12 BremHG möglich, sofern es sich um einen ergänzenden Teilstudiengang handelt. Die Immatrikulation an zwei Hochschulen im gleichen Studiengang ist nicht möglich.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 nicht nachweist;
2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist; dies gilt nicht für die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 BremHG;

3. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;
4. durch Widerruf oder Rücknahme der Immatrikulation oder durch Exmatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht vom Studium ausgeschlossen ist; das Immatrikulationshindernis besteht für die Dauer des verhängten Ausschlusses, es sei denn, dass für den Bereich der Universität die Gefahr einer Beeinträchtigung wegen der Ausschlussgründe nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden;
2. die gemäß § 2 vorgesehenen Unterlagen, sofern sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, nicht beigefügt sind.

§ 6

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7

Rückmeldung

(1) Wer sein Studium an der Universität Bremen fortsetzen will, hat sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bis zu dem von der Universität festgelegten Termin zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Beiträge und Gebühren.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. die oder der Studierende eine nach einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung oder Studienleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das weitere Studium ist, endgültig nicht bestanden hat;
2. die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 nicht erfüllt sind;
3. inzwischen ein Grund zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Immatrikulation gemäß § 6 eingetreten ist.

(3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn

1. die Studentin oder der Student die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion erfolgt war und die oder der Betreffende nicht mehr Doktorandin in der Universität ist.

§ 8

Elternzeit

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber der Universität anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während der Elternzeit ist möglich.

§ 9

Beurlaubung

(1) Studierende können sich während des Studiums - frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Studiensemesters - ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Beurlaubungen zur Wahrnehmung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (bis zu drei Jahre pro Kind) sowie für Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.

(2) Die Beurlaubung ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Sekretariat für Studierende zu beantragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Beurlaubung gewährt werden, wenn der oder die Studierende nach erfolgter Rückmeldung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, ordnungsgemäß zu studieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die dem Prüfungszyklus des Vorsemesters zuzurechnen sind.

(4) Die Beurlaubung befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1.

§ 10

Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studiengangs oder Studienfachs ist zu beantragen. § 2 gilt entsprechend.

§ 11

Exmatrikulation

(1) Studierende sind auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn

1. Studierende die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben oder
2. die Rückmeldung gemäß § 7 versagt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Studierenden sich aus von ihnen zu vertretenden Gründen nach Mahnung oder Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt gemäß § 42 Abs. 4 BremHG in der Regel, wenn Studierende,

1. mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung der Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen haben oder
2. Gewalt, Drohungen oder sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Universität ausgeübt haben oder
3. an diesen Handlungen als Anstifter oder Gehilfe teilgenommen haben oder
4. mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwidergehandelt haben.

Eine besonders schwerwiegende Täuschung im Sinne von Nr. 1 ist insbesondere gegeben, wenn eine schriftliche Studienarbeit oder Abschlussarbeit ganz oder in wesentlichen Teilen nicht selbst verfasst, sondern aus anderen Quellen übernommen worden ist, ohne dies kenntlich zu machen (Plagiat). Mehrfach i.S.v. Nr. 1 ist ein Prüfungsordnungsverstoß dann, wenn die Studentin oder der Student einen zweiten Täuschungsversuch unternommen hat.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn die Frist, die nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester für die Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gesetzt worden ist, erfolglos abgelaufen ist und sie sich zwischenzeitlich nicht zur Prüfung gemeldet haben (§ 62 Abs. 4 BremHG).

(5) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters.

(6) Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr endet die Mitgliedschaft in der Universität.

§ 12

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung des § 35 BremHG erfüllen, können nach Maßgabe dieser Vorschrift mit Kleiner Matrikel für ein Probestudium immatrikuliert werden.

(2) Die Immatrikulation mit Kleiner Matrikel für ein Probestudium ist auf den Studienunterlagen kenntlich zu machen.

(3) Auf ein anschließendes ordentliches Studium werden die Studienleistungen und –zeiten mit Kleiner Matrikel voll angerechnet.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung für das Probestudium.

§ 13

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Studierende anderer Hochschulen des Landes Bremen können für einzelne Veranstaltungen in einem Semester als Nebenhörerin oder Nebenhörer zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung für ihr Studium erforderlich oder zweckdienlich ist. Andere Studierende können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule beizufügen, an der die Bewerberin oder der Bewerber als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student immatrikuliert ist. Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an das Sekretariat für Studierende zu richten. Die Zulassung erfolgt für die Dauer jeweils eines

Semesters.

(3) Über die Zulassung als Nebenhölerin oder Nebenhörer entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Nebenhörerinnen und -hörer haben hinsichtlich der Lehrveranstaltung, zu der sie zugelassen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende der Universität.

(5) Auf die Zulassung als Nebenhörerinnen oder -hörer sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Universität kann Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen oder Gasthörer für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, sofern dadurch das Studium der ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an die Akademie für Weiterbildung zu richten.

(3) Über die Zulassung als Gasthörerin entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung haben Gasthörerinnen und Gasthörer ein Entgelt zu entrichten.

(5) Auf die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht. Gasthörerinnen und Gasthörern wird ein Gasthörer(innen)schein ausgestellt.

§ 15

Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden

(1) Für ein Kurzzeitstudium können auf Antrag ausländische Studienbewerber und –bewerberinnen immatrikuliert werden, die befristet ein Studium ohne Abschluss betreiben wollen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Wechsel mit deutschen Studierenden oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen an der Universität studieren wollen.

(2) Das Studium wird in der Regel auf ein Jahr befristet. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation für deutsche und ausländische Studierende kann bei der Aufnahme eines Kurzzeitstudiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

§ 15a

YUFE-Austauschstudium

(1) Studierende der Partner-Universitäten der Allianz YUFE – Young Universities for the Future of Europe - können nach der Zulassungsentscheidung des zuständigen YUFE-Gremiums für ein Studium ohne Abschluss an der Universität Bremen immatrikuliert werden.

(2) Die Immatrikulation als YUFE-Austauschstudent*in wird in der Regel auf zwei Jahre befristet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation und Rückmeldung kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen des YUFE-Konsortiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

§ 16

Vorbereitungsstudium

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag gemäß § 43 BremHG für ein Vorbereitungsstudium immatrikuliert werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorbereitungsstudium.

§ 17

Doktorandinnen und Doktoranden

Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bremen werden in einer Doktorand(inn)enliste geführt. Die Immatrikulation für ein Promotionsstudium erfolgt durch einen gesonderten Antrag. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang. Abweichend von Satz 3 kann eine Immatrikulation auch vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für die Dauer eines Jahres erfolgen, wenn eine Bescheinigung über die Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Bremen bei der Anfertigung einer Doktorarbeit sowie eine Vereinbarung über das vorläufige Dissertationsthema vorgelegt wird.

§ 18

Wissenschaftliche Weiterbildung; Zertifikatstudien

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen werden als Weiterbildungsstudierende in einer gesonderten Matrikelliste geführt. Weiterbildungsmaßnahmen i.S.v. Satz 1 sind:

1. Weiterbildungs-Masterstudiengänge,
2. Weiterbildungs-Zertifikatstudiengänge,
3. Weiterbildungskurse, die mit einem Zertifikat enden.
4. Modulstudium.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß Absatz (1) Nummer 1 bis 3 ist der Nachweis der in den jeweiligen Zugangs- bzw. Aufnahmebedingungen vorgesehenen Voraussetzungen. Der Zugang im Modulstudium erfolgt gemäß § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Zuständigkeiten

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheiden über alle in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 34 BremHG). Die Entscheidungen werden Studienbewerberinnen und –bewerbern, sowie Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ein belastender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sie bestimmen insbesondere die Form der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen und setzen sämtliche Fristen fest, innerhalb derer ein Antrag nach dieser Ordnung zu stellen ist. Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter Weise durch das Sekretariat für Studierende.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 12. Juni 2009 tritt hiermit außer Kraft. Die Universität veröffentlicht spätestens zu Beginn des Bewerbungszeitraumes für ein Wintersemester die Studiengänge und Studienfächer, in die immatrikuliert wird.

Bremen, den 28.04.2014

Der Rektor der Universität Bremen

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen

Vom 09.03.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 15.03.2023 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05 März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 46 BremHG durch den Studierendenrat der Universität Bremen am 09.03.2023 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung. (2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

(1) Der Beitrag beträgt je Semester EUR **209,67** EURO.

Er setzt sich zusammen aus

1. EUR **17,60** für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes
2. EUR **190,22** für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gem. § 45 Abs.2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket), zusammengesetzt aus
 - a) EUR **138,40** für das VBN-Semesterticket
 - b) EUR **51,82** für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
3. EUR **1,85** für das Kultursemesterticket

Ab dem Sommersemester 2021 wird der Beitrag für das Kultursemesterticket für ein Jahr auf 1,85 Euro pro Semester erhöht, der Semesterbeitrag ändert sich entsprechend. Die Zusammensetzung des Betrags ist in der Anlage 1 zur Beitragsordnung entsprechend aufgeschlüsselt. Die Nutzung des Kultursemestertickets wird jährlich evaluiert.

(2) Sofern sich im Fall von Satz 1 Ziffer 2 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft

unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufhalten, z. B. für ein Praktikum, ein Auslandsstudium oder zur Promotion,
5. Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das landesweite Semesterticket nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studierendenwerkgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studierendenwerk Bremen zurückerhalten haben.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

(3) In Ausnahmefällen von § 4 Ziffer 1 kann beim AStA ein Erstattungsantrag gestellt werden, solange des Semesterticket vor Semesterbeginn oder ungeklebt eingereicht wird.

(4) In den Fällen von § 4 Ziffer 1 2., 3., 4., 5. können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Sekretariat für Studierende oder im Falle von § 4 Ziffer 2 den Erstattungsbeitrag bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Eine vom Studierendenrat gewählte Kommission von drei Personen hat als Kontrollinstanz Zugriff auf alle bewilligten Anträge.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei Antragsstellung sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass diese durch die Erstattung/ Befreiung ihre Fahrtberechtigung verlieren.

(2) Für die Befreiung/ Erstattung des Semestertickets ist ein Einbehalten oder Einziehen des Semestertickets notwendig.

(3) Rückerstattungen, Befreiungen oder Anträge nach §§ 4,5,6 sind in geeigneter Form nachzuweisen, diese Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 26.10.2020 aufgehoben.

Bremen, den 15.03.2023

Die Rektorin der Universität Bremen

Anlage 1 zur Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen

§ 1

(1) Der Kultursemesterticket-Beitrag ab dem Sommersemester 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

1. 0,80 Euro für das Theater Bremen,
2. 0,40 Euro für die Kunsthalle Bremen,
3. 0,22 Euro für Stadtkultur Bremen,
4. 0,18 Euro für den Landesverband Freie Darstellende Künste Bremen,
5. 0,08 Euro für die Schwankhalle,
6. 0,08 Euro für die Weserburg und
7. 0,09 Euro für die Öffentlichkeitsarbeit.

ANLAGE 4

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 * ab Wintersemester 2023/24

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe www.sprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Public Health / Gesundheitswissenschaften	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktions-technik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

Anhang zur

Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7

BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.

Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten vom 20.12.2022

Auf der Grundlage von § 109 Abs. 3 i.V.m. § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BremGBl. S. 159), erlässt die Universität Bremen die folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten, -räumen, -einrichtungen und -geräten durch Dritte bzw. für nicht universitäre Zwecke:

1. Die Sportstätten stehen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr für universitäre Zwecke zur Verfügung.
2. In der Zeit von 16.00 - 21.00 Uhr stehen die Sportstätten montags bis freitags für die Durchführung des Hochschulsportprogramms zur Verfügung.
 - 2.1 Nicht durch den Hochschulsport beanspruchte Sportstätten können im Rahmen der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.2 An Wochenenden ist die Vergabe der Sportstätten an Vereine der LSB und externen Gruppen entsprechend der nachfolgenden Regelungen vorgesehen.

3. Sportaußenanlagen		Externe	Verein	Externe	Verein
		pro Tag		pro Stunde	
3.1	Sportplätze = Kunstrasen / Naturrasen	120,00	80,00	35,00	35,-
3.2	Hockeyplätze	70,00	40,00	18,00	18,00
3.3	Kleinspielfelder/Kunststoff	70,00	40,00	14,00	14,00
3.4	Beachvolleyball-Anlage	80,00	60,00	15,00	10,00
3.5	Leichtathletik-Anlagen komplett	180,00	90,00	60,00	30,00
3.5.1	LA Anlagen Einzelstationen	70,00	40,00	40,00	10,00
3.6	Tennisplätze	150,00 pro Saison		15,00	
3.6.1	Tennisballwand	60,00 pro Saison			
3.7	Golfübungsanlage - nur Übungsanlage -	120,00 pro Saison			

4. Sporthallen / Nebenräume		Externe / pro Std.	Vereine / LSB pro Std.
4.1	Dreifachhalle	30,00	8,00
4.1.1	Zweifachhalle	20,00	6,00
4.1.2	Kleine Spielhalle	16,00	5,00
4.1.3	Gymnastikhalle	15,00	5,00
4.1.4	Kraftraum/Ergometerraum	20,00	20,00
4.1.5	Boulderraum	20,00	20,00
4.1.6	Studiobad - nur für Ausnahmезwecke nach den Nutzungsbedingungen	100,00	25,00

Das Entgelt für eine Einzelnutzung gilt jeweils für eine Spieleinheit oder je angebrochene Stunde oder pro Tag; für verschiedene Sportanlagen sind Saison- und Jahresbuchungen möglich.

5. Veranstaltung mit Zuschauern		Externe pro Termin	Vereine LSB pro Termin
Bei Benutzung der Sporthallen sowie der Sportplätze 10% v.H. der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch:			
5.1	bei Benutzung der Sporthallen	30,00	
5.2	bei Benutzung der Sportaußenanlage	0,20 pro Zuschauer	

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anzahl der Zuschauer unverzüglich nach der Veranstaltung mitzuteilen.

6. Inanspruchnahme von Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen			
		Externe pro Termin	Vereine LSB pro Termin
6.1	bei der Benutzung aller Sporthallen	1,00	

Das Entgelt gemäß Satz 1 kann pauschaliert werden; die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der durchschnittlichen Teilnehmerzahl in den Gruppen.

7. Sonderleistungen		Externe pro Termin, pro Std., pro Tag		Vereine LSB pro Termin pro Std., pro Tag	
7.1	Tribünnutzung				
7.1.1	• feste Tribüne	30,00		30,00	
7.1.2	• mit einem Segment	55,00		55,00	
7.1.3	• mit zwei Segmenten	90,00		90,00	
7.1.4	• mit drei Segmenten	130,00		130,00	
7.2	Foyer / Kommunikationsebene	85,00		85,00	
7.3	Versorgungsraum	10,00	30,00	10,00	30,00
7.4	Lehrgangsraum	7,00	36,00	7,00	36,00
7.5	Beschallungsanlage Musik / Mikrofon	10,00	30,00	10,00	30,00
7.6	Benutzung der Flutlichtanlage	12,00		12,00	
7.7	Fußballplatz kreiden	30,00		30,00	
7.8	Wasseranschluss / Stromanschluss	je	5,00	je	5,00
7.9	Weitere Zusatzleistungen entsprechen dem tatsächlichen Aufwand.				
7.9.1	Das Entgelt für die Nutzung der Sportgeräte u. Ausrüstung wird pauschaliert, nach Anzahl bzw. Wert der Geräte				
7.9.2	Energiekostenzuschlag / Sporthallen	je	50,00 pro Tag	je	50,00 pro Tag
7.9.3	Haustechnikerpauschale nach Aufwand	35,00 pro Std.		35,00 pro Std.	

8. Auf die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Universität Bremen (Amtliches Mitteilungsblatt der Uni Bremen 1/81) in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Sondernutzungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen durch die Universität sind kostenfrei.

10. Nicht durch die Universität noch durch den Hochschulsport genutzte Nutzungskapazitäten können im Rahmen einer Vollkostenpauschale zzgl. Umsatzsteuer vergeben werden. Dies gilt regelhafte für Einzel- und Sonderveranstaltungen.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten vom 15.06.2010 außer Kraft.

Genehmigt durch die Rektorin am 20. Dezember 2022